

Universitätsbibliothek Wuppertal

Ciceros ausgewählte Reden

Ciceros Rede gegen Q. Caecilius und der Anklagerede gegen C. Verres
viertes und fünftes Buch

Cicero, Marcus Tullius

Berlin, 1900

Exkurse zu V, § 141

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1990)

Exkurse zu V, § 141.

I.

Der kundigen Hand des Herrn Professor Theodor Mommsen verdanken die Leser (seit d. J. 1852) folgende Erklärung der schwierigen Stelle. *vadimonium promittere* — *sponsionem facere*. Für die richtige Beurteilung der folgenden *sponsio* fragt sich zunächst, in welchem Verhältnis zu ihr dieses *vadimonium* stand. In der Regel war es der Fall, daß der künftige Kläger dem künftigen Beklagten seine Forderung angiebt und ihn dann, unter Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Fall des Nichterscheins (*vadimonium*), auf einen bestimmten Tag an einen bestimmten Ort zur Eröffnung des Prozesses citiert, so daß also *is qui vadatur* und *is qui agit* (der Kläger) dieselbe Person sind und die bei *vadimonium* angekündigte *actio* im bestimmten Termin eingebracht wird. Allein hier war das Verhältnis offenbar ein anderes. Wäre die *sponsio* bloß die regelmäßige Einbringung der beim *vadimonium* erklärten *actio* gewesen, so konnte Cic. unmöglich sagen: *cum ageret nemo*; und die Identität des *Venerius servus* (zur Div. 55) und des Liktors, mit dem C. Servilius die *sponsio* eingehen sollte, ist mehr als zweifelhaft. Es scheint deshalb, daß Verres irgend einen Anspruch der Venus Erycina (der Berg Eryx gehört zum Gerichtssprengel von Lilybaeum) zum Vorwand nahm und daraufhin den Servilius *vadimonium* machen hiefs. Dieser erschien: der angekündigte Prozeß war aber zu grundlos, um weiter verfolgt zu werden, und wie immer, wenn der Beklagte erschienen war, nicht aber der Kläger*), mußte dieser *causa cadere* (Suet. Cal. 39). Das geschieht auch; aber Verres erfindet nun eine neue Klage, d. h. wenigstens formell eine neue; denn daß eine vorgebliche Beeinträchtigung des Tempelgutes materiell sowohl dem ersten *vadimonium* als der vom Lektor angebotenen Wette zu Grunde lag, hat alle Wahrscheinlichkeit. Der *Venerius servus* hatte aber offenbar dazu gedient, um mit einigem Grunde den Kaufmann *ex conventu Panhormitano* in einem andern Konvent vor Gericht zu stellen. Denn da der Tempel der Venus Erycina einen Anspruch erhob, so konnte es billig erscheinen, den Serv. in den einschlägigen Gerichtssprengel nach Lilybaeum zu citieren.

Die *sponsio* aber ist ein mündliches, in Form von Frage und Antwort (*spondesne?* — *spondeo*) gegebenes Versprechen, einem andern etwas zu geben oder zu thun, welches durch die scharfe und bestimmte Fassung und die Schnelligkeit und Strenge des damit verbundenen Exekutionsverfahrens praktisch manche Ähnlichkeit mit unserm Wechsel hatte. Deshalb wurde, was nur irgend anging, in diese Form eingekleidet; namentlich durch Aufnahme von Bedingungen in die *sponsio* konnte man auch über Ansprüche ganz verschiedener Natur in Form einer *sponsio* entscheiden lassen. Wer z. B. auf das Eigentum einer Sache klagen wollte, konnte, statt es von dem Beklagten geradezu zu fordern, sich von ihm eine geringe Geldsumme unter der Bedingung versprechen lassen, daß der Kläger und nicht der Besitzer Eigentümer sei, und alsdann diese Summe einklagen. Sprach der Richter dieselbe dem Kläger zu, so hatte er ihm damit auch das Eigentum zuerkannt, und er konnte sofort die Auslieferung der Sache vom Besitzer verlangen. Derartige

*) Dies bestreitet Zielinski S. 288; s. zu *Lilybaeum venit* V, 141.

Sponsionen einzugehen konnte der Gerichtsvorstand dem Beklagten befehlen, wenn nach seiner Meinung auf diesem Wege eine schnelle und angemessene Entscheidung der Sache erreicht ward; seiner Willkür war in dieser Beziehung ungemein viel überlassen, und es war diese Befugnis in den Händen des unparteiischen Beamten ein ebenso heilsames Mittel gegen Chikane und Prozeßverschleppung als in den Händen eines Verres ein Instrument der heillosen Bedrückung. Einen Zwang anderer Art übte die Sitte, indem gerichtliche, in die Form einer bedingten *sponsio* eingekleidete Wetten bei den Römern gewissermaßen die Stelle des heutigen Duells einnahmen, wie z. B. der III, c. 57 ff. erzählte Fall ist, wo einer, der einem andern eine ehrenrührige Handlung vorwirft, ihm eine gerichtliche Wette darüber anbietet, welcher der Provozierte sich schicklicher Weise nicht entziehen konnte. — Ein ähnlicher Fall war der vorliegende. Das *vadimonium* wird aufgegeben; C. Servilius, gegen den weder eine Civil- (*actio*) noch eine Kriminalklage (*postulatio*) erhoben wird*), ist gänzlich frei. Da tritt ein Liktör des Verres auf und provoziert den Servilius zum Prozeß, indem er sich erbietet ihm zu beweisen, daß er durch *furtum*, d. h. durch Betrügerei und Unterschlagung (vermutlich zunächst in Sachen des Venustempels) sich bereicherte. Serv. will auf diese Wette nicht eingehen, da ein eigentlicher Rechtszwang dazu nicht vorhanden war (*nullo adversario*), da er, der Großhändler aus Panhormus, vor ihm fremden und parteiischen Richtern Recht nehmen sollte (*iniquis iudicibus*), da der Verlust des Prozesses, wenn derselbe ihn zunächst auch nur zur Zahlung einer geringen Summe verpflichtete, doch für ihn verderblich werden mußte, weil er, wenn *furti convictus*, dadurch *infamis* ward und seine Ehrenrechte einbüßte (vgl. z. B. *lex Iulia municip.* Z. 109 f.: *ne quis . . . in senatu, decurionibus conscriptisque esto, neve cui ibi in eo ordine sententiam dicere ferre liceto, qui furti, quod ipse fecit fecerit, condemnatus pactusve est erit, daher iudicium capitis*, wie p. Rosc. com. 16). Allein dennoch zwang**) Verres, teils gestützt auf die unbeschränkte Macht des Prätors in der Auflegung von Sponsionen, teils auf die oben bemerkte Sitte, den Servilius auf die Frage des Liktors: *si furtis quaestum facis, HS M. nummum dare spondes?* zu antworten mit *spondeo*. — Daß die Bedingung hierzu in der obliquen Rede negativ ausgedrückt wird, ist zwar sehr auffallend, aber durch vielfältige Beispiele als gemeiner Sprachgebrauch gerechtfertigt, z. B. Gaius IV, 165: *actor provocat adversarium sponsione, ni contra edictum praetoris non exhibuerit*, wo die Frage lautet: *si contra ed. pr. non exhibuisti, dare spondes?* Vgl. Huschke, Studien S. 12 sq. Keller, Semestria I, p. 27 sqq. bes. p. 38. Daß dieser Sprachgebrauch auf einer Verschiebung der Begriffe beruht, indem dem Sprechenden anstatt des Sieges 'wenn dem so ist', vielmehr die Niederlage 'wenn dem nicht so ist' sich unterschiebt, ist nicht zu leugnen; aber mit den Negationen macht der Usus in allen Sprachen wunderliche Konfusionen. Der Vorschlag, *ni* hier als veraltete Form für *ne* in der Bedeutung *ob nicht* zu nehmen, hilft wohl über diese Schwierigkeit weg: aber daß diese nicht aus der Formel stammende Partikel in allen diesen Wendungen und nur in

*) Eine andere Erklärung der Worte *cum nemo ageret, nemo postulare* giebt Zieliński S. 291 m. Anm. 82.

**) d. h. er wollte ihn zwingen, Zieliński S. 293.

diesen die archaische Form bewahrt haben soll, ist doch wenig wahrscheinlich. — Was endlich das Objekt der Klage betrifft, so ist wohl zu unterscheiden das materielle, welches in der rechtlichen Feststellung des bedingenden Satzes: *C. Servilium furtis quaestum facere* besteht, und das formelle, welches der bedingte Satz: *C. Servilium tot nummos dare spondere* enthält. Das letztere ist auf alle Fälle Nebensache, wie die ganze Verhandlung zeigt. Die Grösse der Sponsionssumme kennen wir nicht, da die guten Handschriften die verderbte Lesart *sponsionem militum nummum* haben und auch die gemeine Lesart *sponsionem II milium n.* auf keiner sichern handschriftlichen Autorität beruht. Wenn daher vielleicht *mille nummum* zu schreiben ist, was noch das sicherste scheint, so ist es klar, dafs diese geringe Summe (1000 Sestertien sind etwa 222 Mark) nur der Form halber genannt ward, und vielleicht, auch wenn der Liktör gewann, gar nicht bezahlt worden wäre. Denn es kam nicht selten vor, dafs bei Sponsionen, die nur um die Wahrheit oder Unwahrheit des bedingenden Satzes rechtlich festzustellen eingegangen waren, eine ganz geringe Summe ausgemacht und auch diese dann nicht bezahlt wurde.

II.

Zur Erklärung der Worte *sponsionem facere, ni furtis quaestum faceret* entnehmen wir dem Programm von Osk. Brugmann „Über den Gebrauch des konditionalen *ni* in der älteren Latinität“ (Leipzig, Nikolaigymn. 1887) Folgendes:

S. 8 ff. handelt Br. von dem eigentümlichen Gebrauch des *ni* in der Sponsio und Stipulatio und den mit diesen zusammenhängenden gerichtlichen Formeln. Er führt alle ihm dafür bekannten Beispiele (aus Plautus, darunter Pers. 186 *da heret pignus, ni memini omnia et scio* und Truc. 275 *pignus da, ni lignae haec sunt quas habes Victorias*, Cicero, Livius u. Val. Max.) an, weist auf die Thatsache hin, dafs in den meisten Fällen *ni* steht, obwohl derjenige, welcher zur Sponsio auffordert, das Gegenteil vertritt und wir demnach *si* erwarten müßten, stellt die früheren Erklärungen für diesen Sprachgebrauch (von Rost, Huschke, Rein, Mommsen, Keller) zusammen und fährt dann S. 10 fort: „Die Sache liegt, wie mir scheint, viel einfacher. Ich gehe bei meiner Erklärung von dem dafür zu wenig berücksichtigten Plautus aus. Mit den Worten *pignus da ni* fordert der Sprechende den mit ihm Streitenden zur Wette auf, aber diese Aufforderung ist noch nicht die Wette selbst. Wir haben streng zu scheiden zwischen der Aufforderung zur Wette und dem solennen Abschlufs der Wette, da doch die Kontrahenten in irgend einer Form die Bedingungen zur Sprache bringen werden, unter welchen sie den Kontrakt eingehen wollen. . . . Weil wir nun in allen plantinischen Stellen nur eine Aufforderung zur Wette haben, so finden wir auch stets im Bedingungssatz das Gegenteil von dem, was in der eigentlichen Sponsio behauptet wird. Auch die Phrase *sponsionem facere* ist in der Regel vom Stipulator gebraucht, vom Promissor nur Verr. V, 141; man beachte aber, dafs es da heifst *cogere eum coepit sponsionem facere cum lictore suo* und darauf *Servilius et recusare et deprecari*. Demnach handelt es sich auch hier erst um die Aufforderung und noch nicht um die entscheidende Formel (zu der sich eben Servilius überhaupt nicht versteht). Verres schiebt für die Stipulatio seinen Liktör als Strohmann vor, und daher ist auch hier passend die Bedingung im Sinne der Aufforderung wiedergegeben“.